

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

per mail:
legvet@bmg.gv.at

Wien, 17. Januar 2014
ZI 40.50/297/14

Die Österreichische Tierärztekammer gibt zum Entwurf einer Verordnung, mit der ein System zur Überwachung des Vertriebs und Verbrauches von Antibiotika im Veterinärbereich eingerichtet werden soll, folgende Stellungnahme ab.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Tierärztekammer dankt für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur geplanten Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO sowie zur geplanten Änderung der Apothekenbetriebsordnung 2005.

Die Österreichische Tierärztekammer anerkennt – vor dem Hintergrund einer stetig kritischeren Resistenzsituation gegenüber antimikrobiell wirksamen Substanzen (Antibiotika) – die Wichtigkeit entsprechender Gegenmaßnahmen und bekennt sich zu einem sorgsamem Umgang mit Arzneimitteln, insbesondere antimikrobiell wirksamen Substanzen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die geplanten Meldeverpflichtungen und -systeme für die hausapothekenführenden Tierärztinnen und Tierärzte so gestaltet sein müssen, dass sie in der Praxis mit einem zumutbaren zeitlichen und finanziellen Aufwand durchführbar sind. Schon heute ist die wirtschaftliche Lage zahlreicher tierärztlicher Praxen in Österreich als schwierig einzustufen, wesentliche Mehrbelastungen ohne entsprechende Mehrerlöse sind daher nicht vertretbar.

In etlichen Regionen Österreichs, insbesondere in abgelegenen ländlichen Gebieten, ist die tierärztliche Versorgung der Nutztierbestände und damit die Gewährleistung höchstmöglicher Sicherheit in der Arzneimittelanwendung und –abgabe aufgrund der geringen Zahl nachrückender Kolleginnen und Kollegen schon heute als schwierig einzuschätzen. Wesentliche zeitliche Mehrbelastungen der dort in der Nutztierpraxis verbliebenen Tierärztinnen und Tierärzte sind daher ebenfalls nicht vertretbar. Die im Vorblatt zum Entwurf genannten wesentlichen Auswirkungen für Unternehmen entsprechen keineswegs den tatsächlich zu erwartenden Kosten (Anschaffung, Pflege und Wartung).

Die Wichtigkeit der tierärztlichen Hausapotheken für eine kostengünstige, effiziente, fachkompetente und verantwortungsvolle Rund-um-die-Uhr Versorgung der Nutztierbestände, aber auch der Pferde und Heimtiere, mit den notwendigen Arzneimitteln ist weithin, insbesondere in Kreisen der Landwirtschaft, unbestritten.

Die Miteinbeziehung von Tierarzneimitteln, die im ATCvet System unter dem Code QP gelistet sind (Antiparasitic products, Antiinsecticides and Repellents), in die Meldeverpflichtung erscheint überzogen und dem Ziel der Erfassung von Antibiotika – Mengenströmen nicht dienlich.

Das Ziel der Erfassung von Antibiotika – Mengenströmen im Bereich lebensmittelliefernder Tiere mit der generellen Verpflichtung zur elektronischen Verwaltung der tierärztlichen Hausapotheken (Änderung der Apothekenbetriebsordnung) zu verknüpfen, erscheint der Tierärztekammer überschießend und mit derzeit unabsehbarem Arbeitsaufwand und finanziellen Folgen für die einzelne Tierärztin/den einzelnen Tierarzt behaftet.

Die Österreichische Tierärztekammer fordert, die mit dieser Verordnung geplanten Meldeverpflichtungen, auf öffentliche Apotheken bzw. grenzüberschreitend tätige Tierärztinnen und Tierärzte auszudehnen, da nur so das Ziel der Verordnung erreicht werden kann.

Unklar erscheint der Tierärztekammer über weite Strecken der vorliegenden Entwürfe die datenschutzrechtliche Situation. Schon in der Vergangenheit haben freiwillige Meldesysteme (z.B. Gesundheitsmonitoring Rind) gezeigt, wie sensibel Gesundheitsdaten - auch bei Tieren - sind. Diesbezügliche Bedenken führen, wenn sie nicht glaubwürdig ausgeräumt werden können, unweigerlich zu verschwindend geringer Akzeptanz derartiger Systeme.

Der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer ersucht im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen um einen Gesprächstermin mit Dr. Herzog, um die Bedenken der Tierärztekammer auch in einem persönlichen Gespräch darlegen zu können.

Abschließend verweisen wir auf unsere detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Kurt Frühwirth

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Beilage o.a.

STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN TIERÄRZTEKAMMER ZUM ENTWURF EINER ANTIBIOTIKA-MENGENSTRÖME-VO UND EINER ÄNDERUNG DER ABO 2005

1. zur Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO

1.1. ad § 1 Abs. 1

In der Formulierung des Abs. 1 wird der Verbrauch vor dem Vertrieb angeführt. Es ergeht daher die Anregung, § 1 Abs 1 wie folgt zu ändern:

- (1) Diese Verordnung bietet die rechtliche Basis für ein System zur Erfassung des Vertriebs und des Verbrauchs von Antibiotika im Veterinärbereich.

1.2 ad § 2 Abs. 1 Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO

Im Sinne dieser Verordnung sind Antibiotika „antimikrobiell wirksame Substanzen, die in Form von zugelassenen Arzneispezialitäten als Tierarzneimittel in Verkehr gebracht werden und die im ATCvet (Anatomical Therapeutic Chemical) System zur Klassifizierung von Tierarzneimitteln unter den Codes QA (Alimentary tract and metabolism), QD (Dermatologicals), QG (Antiinfectives and Antiseptics), QJ (Antiinfectives for systemic use) und QP (Antiparasitic products, Antiinsecticides and Repellents) gelistet sind sowie die korrespondierenden Wirkstoffgruppen der in der Humanmedizin eingesetzten Substanzen; ...“

§ 6 Abs. 3 Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO normiert, dass „die Vertriebsmengenerfassung ... gemäß der von der EMA (European Medicines Agency) im Rahmen des European Surveillance on Veterinary Antimicrobial Consumption für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgelegten Vorgangsweise“ zu erfolgen hat.

§ 3 Abs. 4 Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO legt fest, dass „um eine einheitliche Datenübermittlung zu gewährleisten, ... von der durchführenden Stelle ein elektronisch abrufbarer, tagesaktueller Tierarzneimitteldatensatz ... allen natürlichen und juristischen Personen, die Antibiotika in ihrer tierärztlichen Hausapotheke halten, anwenden bzw. zur Anwendung abgeben, zur Verfügung zu stellen“ ist. Gem. Abs. 5 hat die durchführende Stelle ... für die Aktualität des in Abs. 4 genannten Tierarzneimitteldatensatzes zu sorgen.

Das Data Collection Protocol der European Medicines Agency (EMA) vom 2. Februar 2011 (EMA/760666/2010, Veterinary Medicines and Product Data Management, European Surveillance of Veterinary Antimicrobial Consumption (ESVAC)) listet folgende ATCvet-Gruppen, die im Rahmen von ESVAC zu berichten sind (“The veterinary antimicrobial agents (ATCvet groups) that will have to be reported to the

ESVAC database ...“): QA07AA; QA07AB; QG01AA; QG01AE; QG51AX; QG51BA; QG51BC; QG51BE; QJ01; QJ51; QP51AG.

Daher ergibt sich zwischen den gemäß § 2 Abs. 1 Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO erfassten Wirkstoffgruppen und den Wirkstoffgruppen, auf die im § 6 Abs. 3 Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO verwiesen wird, folgende Abweichungen:

ATCvet-Code QA: in dieser Gruppe sind neben antimikrobiell wirksamen Substanzen auch eine Reihe anderer Wirkstoffe, die am Magen-Darm-Trakt wirksam sind, gelistet. Unter dem ATCvet-Code QA07A sind „Intestinal Antiinfectives“ gelistet; im Rahmen von ESVAC werden nur „Antibiotics“ (QA07AA) und „Sulfonamides“ (QA07AB) erfasst.

ATCvet-Code QD: wird im Rahmen von ESVAC nicht erfasst.

ATCvet-Code QG: in dieser Gruppe sind neben antimikrobiell wirksamen Substanzen auch eine Reihe anderer Wirkstoffe, die am Urogenital-Trakt wirksam sind, gelistet. Die von ESVAC erfassten Wirkstoffe sind daher auf die folgenden ATCvet-Codes eingeschränkt:

QG01AA („Antiinfectives and Antiseptics, excl. Combinations with Corticosteroids; Antibiotics“);

QG01AE („Antiinfectives and Antiseptics, excl. Combinations with Corticosteroids; Sulfonamides“);

QG51AX (“Antiinfectives and Antiseptics for intrauterine use, Other antiinfectives and antiseptics for intrauterine use“);

QG51BA (“Antiinfectives/antiseptics for intrauterine use, combinations“, Antibiotics, combinations with other substances“);

QG51BC (“Antiinfectives/antiseptics for intrauterine use, combinations“, Quinolone derivatives, combinations with other substances“);

QG51BE (“Antiinfectives/antiseptics for intrauterine use, combinations“, Sulfonamides, combinations with other substances“).

Anmerkung: Die ATCvet-Codes QG01AA, QG01AE, QG51AX, QG51BA, QG51BC und QG51BE sind im aktuellen ATCvet-Index (WHO Collaborating Centre for Drug Statistics Methodology (http://www.whocc.no/atcvet/atcvet_index/)) nicht mehr gelistet!

ATCvet-Code QJ: in dieser Gruppe sind neben antimikrobiell wirksamen Substanzen auch eine Reihe anderer Wirkstoffe, die systemisch wirksam sind, gelistet. Die von ESVAC erfassten Wirkstoffe sind daher auf die folgenden ATCvet-Codes eingeschränkt:

QJ01 („Antibacterials for systemic use“);

QJ51 („Antibacterials for intramammary use“).

ATCvet-Code QP: in dieser Gruppe („Antiparasitic products, Insecticides and Repellents“) sind neben antimikrobiell wirksamen Substanzen auch eine Reihe anderer antiparasitär wirksamer Substanzen gelistet. Die von ESVAC erfassten antimikrobiell wirksamen Substanzen sind daher auf den folgenden ATCvet-Code eingeschränkt:

QP51AG („Agents against protozoal diseases, Sulfonamides, plain and in combinations“).

Humanarzneimittel dürfen in der Veterinärmedizin nur eingesetzt werden, wenn in Österreich kein Tierarzneimittel für die entsprechende Behandlung eines Tieres oder einer Tierart zugelassen oder lieferbar ist, und kein Tierarzneimittel, das in Österreich für eine andere Tierart oder für dieselbe Tierart, aber für eine andere Indikation zugelassen ist, verfügbar ist und der jeweilige Wirkstoff in Tabelle 1 der VO (EG) 37/2010 genannt ist (Kaskadenregelung gem. § 4 Abs. 2 bzw. gem. § 4a Abs. 2 Tierarzneimittelkontrollgesetz). Da der Liste der zu meldenden Tierarzneimittel die ATCvet-Systematik hinterlegt ist („ATCvet is a system for the classification of substances intended for therapeutic use in veterinary medicine“, WHO Collaborating Centre for

Drug	Statistics	Methodology
------	------------	-------------

 (http://www.whocc.no/atcvet/atcvet_methodology/purpose_of_the_atcvet_system/) sollten Behandlungen mit Humanarzneimitteln nur in seltenen Ausnahmefällen erforderlich sein. Die Listung aller Humanarzneimittel, die Wirksubstanzen korrespondierender Wirkstoffgruppen enthalten, in der Liste gem. § 3 Abs. 4 der Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO wird diese Liste aufblähen und sehr unübersichtlich machen sowie das Risiko für Erfassungsfehler und damit die Übermittlung fehlerhafter Daten erhöhen.

Um zu erfassende Wirkstoffe (Tierarzneimittel, die zu erfassende, antimikrobiell wirksame Substanzen enthalten) eindeutig zu definieren und ein bezogen auf die zu erfassenden Wirkstoffe unterschiedliches Meldeverhalten zu vermeiden, sollte die Liste der zu erfassenden Wirksubstanzen analog der im Rahmen von ESVAC zu berichtenden ATCvet-Gruppen definiert werden.

Die Definition der Antibiotika gem. § 2 Abs. 1 Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO sollte auf Tierarzneimittel beschränkt bleiben.

Die Veterinär-Antibiotika-MengenströmeVO sollte daher wie folgt geändert werden:

„§ 2. Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Antibiotika: antimikrobiell wirksame Substanzen, die in Form von zugelassenen Arzneyspezialitäten als Tierarzneimittel in Verkehr gebracht werden und die im ATCvet (Anatomical Therapeutic Chemical) System zur Klassifizierung von Tierarzneimitteln unter den Codes QA07AA (Intestinal Antiinfectives, Antibiotics); QA07AB (Intestinal Antiinfectives, Sulfonamides); QG01AA (Antiinfectives and Antiseptics, excl.

Combinations with Corticosteroids; Antibiotics); QG01AE (Antiinfectives and Antiseptics, excl. Combinations with Corticosteroids; Sulfonamides); QG51AX (Antiinfectives and Antiseptics for intrauterine use, Other antiinfectives and antiseptics for intrauterine use); QG51BA (Antiinfectives/antiseptics for intrauterine use, combinations", Antibiotics, combinations with other substances); QG51BC (Antiinfectives/antiseptics for intrauterine use, combinations", Quinolone derivatives, combinations with other substances); QG51BE (Antiinfectives/antiseptics for intrauterine use, combinations", Sulfonamides, combinations with other substances); QJ01 (Antibacterials for systemic use); QJ51 (Antibacterials for intramammary use); QP51AG (Agents against protozoal diseases, Sulfonamides, plain and in combinations) gelistet sind. ..."

1.3. ad § 3 Abs 5

Es ergeht die Anregung, den Satz grammatikalisch richtig zu formulieren:

(5) Die durchführende Stelle hat für die Aktualität des in Abs 4 genannten Tierarzneimittelsatzes zu sorgen.

1.4. ad § 4 Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO

Die Verordnung verpflichtet die durchführende Stelle, eine Auswertung der Daten vorzunehmen, ohne näher zu konkretisieren, in welcher Form diese Auswertung zu erfolgen hat. Darüber hinaus wird eine Veröffentlichung dieser Auswertungen auf der Homepage des BMG normiert.

Da es sich bei den übermittelten Daten auch um Daten aus den tierärztlichen Hausapotheken handelt, durch welche Rückschlüsse auf wirtschaftliche Daten einzelner Praxen möglich sind, ergeht das dringende Ersuchen, die geforderten Auswertungen näher zu definieren und jedenfalls eine Anonymisierung der Daten vor der Veröffentlichung auf der Homepage des BMG durch die Verordnung zu normieren.

1.5. ad § 5 Abs 1

Dieser Absatz normiert, dass die Meldungen bis zum 31.3. des Folgejahres an die durchführende Stelle zu erfolgen hat. Diese Frist ist sehr kurz bemessen und wird zu erheblichen Problemen in der Umsetzung führen. Gerade das erste Quartal ist in der Betreuung von Nutztierbeständen besonders arbeitsintensiv, sodass diese zusätzliche Verpflichtung besonders schwer zu erfüllen ist. Es ergeht daher die Anregung, die Frist bis zum 30.06. auszudehnen.

1.6. ad § 5 Abs 2 Veterinär-Antibiotika- Mengenströme-VO

Hier wird auf die Strafbestimmungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes abgestellt und damit ein überdurchschnittlicher Strafrahmen eingeführt. Während der Strafrahmen des TAKG sowohl pönalisierend als auch präventiv direkt der Lebensmittelsicherheit und damit der Verbrauchergesundheit dient, handelt es sich im Falle, dass der Meldeverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird, um eine rein formale Verwaltungsübertretung. Die diesbezüglichen Strafbestimmungen schützen also ein deutlich niederwertigeres Rechtsgut, sodass die vorliegende Bestimmung unverhältnismäßig ist.

Die Österreichische Tierärztekammer spricht sich daher gegen Strafbestimmungen im vorliegenden Ausmaß aus. Die Strafbestimmungen mögen an den Strafrahmen des § 68 Tierärztegesetz angepasst werden.

1.7 ad Datenerfassung durch Tierärzte

Um den hausapothekenführenden Tierärztinnen und Tierärzten die Datenerfassung im Sinne des vorliegenden Verordnungsentwurfes möglichst zu erleichtern, sollte in dieser Verordnung analog der Bestimmung des § 3 Abs. 4 die Möglichkeit geschaffen werden, Tierärztinnen und Tierärzten Zugriff auf Daten von Betrieben und Tierbeständen ggf. bei Vorliegen von Zustimmungserklärungen der Betriebe, in denen eine Arzneimittelanwendung erfolgt, zu ermöglichen.

1.8 ad § 7 Abs. 2 Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO

Zur Kontrolle/Plausibilisierung der Betriebsmengenerfassung gemäß § 6 Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO ist geplant, eine Meldung der von der tierärztlichen Hausapotheke bezogenen Tierarzneimittel, die antimikrobielle Wirkstoffe enthalten, einzuführen (Bezug von Antibiotika gem. § 7 Abs. 2 Z 1 Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO; „Gegenmeldung“). Diese Gegenmeldung führt zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand ohne dass ein Nutzen für die Analyse der Antibiotikamengenströme erkennbar ist. Die verpflichtende Gegenmeldung der Hausapotheken gem. § 7 Abs. 2 Z 1 wird dazu führen, dass für jeden Datensatz, bei welchem die gemeldete Menge gemäß § 6 Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO und die gemeldete Menge gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO nicht übereinstimmen, von der Behörde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden muss. Am Ende dieses Ermittlungsverfahrens wird klar sein, dass die Meldungen deshalb nicht übereingestimmt haben, weil es versehentliche Eingabefehler auf einer der beiden Seiten gab. Selbst wenn all diese Fehler erkannt und die entsprechenden Meldungen korrigiert wurden, ergibt sich kein Mehrwert für die Behörde, da eine Umgehung des Systems dadurch nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus ist

anzumerken, dass die Meldung gemäß § 6 Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO die Auslieferungen an alle Hausapotheken betrifft und somit auch jene Hausapotheken erfasst sind, welche primär im Heimtierbereich tätig sind. Sollte also eine derartige Hausapotheke meldepflichtige Tierarzneimittel im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 2 beziehen, ohne dass eine Meldung der Abgabe erfolgt, so wird dieser Tatsache seitens der Behörde nachzugehen sein. Dies könnte auch eine Gegenmeldung gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 nicht verhindern. Jedenfalls kann auch ohne die Gegenmeldung im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 1 das Ziel dieser Verordnung (Erfassung der im Veterinärbereich abgegebenen Antibiotikamengen) erreicht werden.

Die Österreichische Tierärztekammer spricht sich daher gegen die Einführung einer Gegenmeldung iSd § 7 Abs. 2 Z 1 aus und regt an, die Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO daher wie folgt zu ändern:

Der § 7 Abs. 2 sollte daher lauten: „(2) Die nach § 60a ABO 2005 hierzu verpflichteten Personen, die Antibiotika in ihrer tierärztlichen Hausapotheke halten, anwenden bzw. zur Anwendung abgeben, haben Daten über die Abgabe von Antibiotika zur Anwendung an Tieren, die zur Gewinnung von Lebensmitteln oder von anderen zur Anwendung am oder im Menschen dienenden Produkten vorgesehen sind, der durchführenden Stelle zur Verfügung zu stellen.“

1.9. ad § 7 Abs. 4 - 5 sowie §§ 8 – 9 Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO

1.9.1 grenzüberschreitende Tätigkeit und öffentliche Apotheken

Das Ziel der gegenständlichen Verordnung ist, die im Veterinärbereich abgegebenen Antibiotikamengen zu erfassen. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn in die Erfassung auch jene Mengen an Antibiotika einbezogen werden, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Tätigkeit iSd § 4a Tierärztegesetz sowie mit Rezept aus öffentlichen Apotheken abgegeben werden. Abs. 5 leg. cit. regelt die Arzneimittelabgabe im Rahmen der grenzüberschreitenden tierärztlichen Tätigkeit detailliert. Um auch jene Mengenströme mit zu erfassen ergeht daher die Anregung, die Meldeverpflichtung in § 7 zur Erreichung der Ziele des § 1 auch auf die grenzüberschreitende tierärztliche Tätigkeit auszuweiten und zu diesem Zwecke die Überschrift zu § 7 auf „Verpflichtungen der hausapothekenführenden Tierärztinnen und Tierärzte, der öffentlichen Apotheken sowie der grenzüberschreitend tätigen Tierärzte iSd § 4a TÄG“ zu ändern und einen neuen Abs. 6 wie folgt einzufügen:

(6) Die Bestimmungen des § 7 gelten für die Abgabe von Antibiotika in Österreich sinngemäß auch für öffentliche Apotheken sowie für grenzüberschreitend tätige Tierärztinnen und Tierärzte iSd § 4a Tierärztegesetz.

1.9.2. Bündler, Melder

Der Begutachtungsentwurf sieht die Möglichkeit vor, dass sich Tierärztinnen und Tierärzte für die Übermittlung von Meldungen gemäß § 7 Abs. 2 anerkannter Meldestellen bedienen können. Gemäß § 7 Abs. 3 hat die Meldung die Daten des vorangegangenen Kalenderjahres vollständig zu enthalten.

Der Begutachtungsentwurf sieht weiter die Möglichkeit vor, dass sich Tierärztinnen und Tierärzte für die Übermittlung von freiwilligen Meldungen gemäß § 8 so genannter anerkannter Bündler bedienen können.

Die Formulierung des § 7 Abs. 3 („Der Erfassungszeitraum hat jeweils das vorangegangene Kalenderjahr vollständig zu enthalten. ...“) würde die gleichzeitige Anerkennung eines (die freiwillig übermittelten Daten einer Tierart übernehmenden) Bündlers als Meldestelle ausschließen. Dies hätte zur Folge, dass Tierärzte, die am freiwilligen System teilnehmen, daneben jedenfalls zusätzlich die Meldungen gemäß § 7 Abs. 2 direkt oder im Wege eines Melders, jedenfalls aber nicht im Wege eines Bündlers vornehmen müssten.

Eine derartige, strikte Trennung zwischen „Melder“ und „Bündler“ sollte nicht erfolgen. Stattdessen sollte für die meldepflichtige tierärztliche Hausapotheke die Möglichkeit bestehen, durch die bzw. neben der Übermittlung von Daten gem. § 8 an einen anerkannten Bündler gleichzeitig auch die Meldeverpflichtung gemäß § 7 Abs. 2 zu erfüllen. Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

- Ein Bündler lässt sich als Meldestelle gemäß § 7 Abs. 4 anerkennen oder es wird dem Bündler gemäß eines geänderten § 9 Abs. 1 die Möglichkeit gegeben, aus den gemäß §§ 7, 8 übermittelten Daten die Meldung gemäß § 7 Abs. 2 zu generieren und diese an die zuständige Stelle zu übermitteln;
- Ein Bündler kann nur dann gleichzeitig als Meldestelle fungieren, wenn er
 - o alle Daten einer Tierart gemäß §§ 7, 8 Abs. 1 übernehmen, verarbeiten und gemäß § 7 Abs. 5 die weiter zu meldenden Daten plausibilisieren kann und
 - o gemäß § 7 Abs. 5 für die Meldungen über elektronische Schnittstellen verfügt, über die die Daten an die durchführende Stelle übermittelt werden.
- Bedient sich ein Tierarzt eines Bündlers als Meldestelle, so müssen alle Daten über die Antibiotika-Abgabe und Antibiotikaanwendung (§ 8 Abs. 1) für die jeweilige Tierart über diesen Bündler (= Melder) gemeldet werden. Auch wenn sich der Tierarzt eines Bündlers (= Melders) bedient, ist er von seiner Meldeverpflichtung im Sinne der Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO solange nicht entbunden, solange nicht alle Daten für eine Tierart durch den Bündler (=Melder) an die durchführende Stelle gemeldet wurden.

- Ein Bündler, der gleichzeitig als Melder fungiert, generiert aus den gemäß §§ 7, 8 Abs. 1 übermittelten Daten die verpflichtende Meldung gemäß § 7 Abs. 2 und übermittelt diesen Datensatz an die durchführende Stelle. Da nur die Meldung gemäß § 7 Abs. 2 erfolgt, ist keine Zustimmung des Landwirtes zur Übermittlung der Daten im Wege des Bündlers (= Melders) erforderlich.

- Die freiwilligen Meldungen sind unter Einhaltung der in Anhang 4 angeführten Datensatzbeschreibungen ... zu übermitteln (§ 8 Abs. 2). Die Datensatzbeschreibung des Anhanges 4 Freiwilliger Teil: Anwendungsdaten ist durch ein **Feld Anwendung/Abgabe** (Feldname: An/Ab; Format: Text; Beschreibung: Auswählend An = Anwendung durch den Tierarzt; Ab = Abgabe durch den Tierarzt) zu ergänzen, um zu ermöglichen, dass aus den freiwilligen Meldungen der Meldedatensatz gemäß § 7 Abs. 2 (nur abgegebene Tierarzneimittel mit antibiotischen Wirkstoffen) generiert werden kann.

Die Veterinär-Antibiotika-Mengenströme Verordnung sollte daher um folgenden Absatz ergänzt werden:

„§ 9. (1) Zur Übermittlung von Meldungen gemäß §§ 7 und 8 können sich Tierärztinnen und Tierärzte so genannter Bündler, die vom Bundesminister für Gesundheit in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ veröffentlicht werden, bedienen, die in diesem Fall die Funktion der Meldestelle gemäß § 7 Abs. 4 und 5 übernehmen. Tierärztinnen und Tierärzte haben dabei sicherzustellen, dass alle Meldungen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 für eine Tierart über diesen Bündler gemeldet werden.“

1.9.3. Freiwillige Meldungen, durchführende Stelle

§ 8. (1) normiert, dass die freiwilligen Meldungen (3. Abschnitt der Verordnung) Daten über die Anwendung von Antibiotika erfasst und der durchführenden Stelle übermittelt werden können. Gemäß § 8 Abs. 2 sind die freiwilligen Meldungen unter Einhaltung der in Anhang 4 angeführten Datensatzbeschreibungen der durchführenden Stelle zu übermitteln. Gemäß § 9 Abs. 1 können sich Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Tierärztinnen und Tierärzte zur Übermittlung von Meldungen gemäß § 8 so genannter Bündler ... bedienen.

Da diese Daten einerseits freiwillig gemeldet werden sollen, diese Daten andererseits besonders wichtige und über die verpflichtende Meldung hinausgehende, den Antibiotikaeinsatz beschreibende Informationen (Nutzungsart, Diagnose, Anwendungsdaten) enthalten, schließlich diese Daten als besonders sensibel (Datenschutz, wirtschaftliche Gebarung von Tierarztpraxen und landwirtschaftlichen Betrieben) anzusehen sind,

- sollte die verpflichtende Übermittlung der Daten gemäß § 8 Abs. 2 („Die freiwilligen Meldungen sind ... der durchführenden Stelle zu übermitteln.“) entfallen;

- sollte anstelle einer verpflichtenden Übermittlung der Daten gemäß § 8 Abs. 2 („Die freiwilligen Meldungen sind ... der durchführenden Stelle zu übermitteln.“) dem Bundesministerium für Gesundheit die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte Auswertungen aus dem Datensatz gem. § 8 bei den Bündlern anzufordern. Die verpflichtende Weiterleitung der Daten gem. § 8 könnte zu einem Boykott der freiwilligen Meldungen an den Bündler führen. Sie kann auch eine ungleiche Vorgangsweise bei Tierarten darstellen, wenn für eine Tierart kein Bündler zur Verfügung stehen sollte.

- sollte mit der oben skizzierten Vorgangsweise nicht das Auslangen gefunden werden, muss jedenfalls vorgesehen werden, dass die Daten gemäß § 8 vor ihrer Übermittlung an die durchführende Stelle derart verändert werden, dass ein Rückschluss der durchführenden Stelle auf den Melder (Melder_ID), die tierärztliche Hausapotheke (hapo_ID), die Betriebsnummer (LFBIS), den abgebenden/anwendenden Tierarzt (ta_code) sowie das Kennzeichen des behandelten Rindes (omNr) bzw. die Herden-, Stall- oder Buchtenbezeichnung (Tierbezeichnung) nicht mehr möglich ist (Anonymisierung).

Grundsätzlich sollen die freiwillig gemeldeten Daten

a. als Rohdatensatz dem meldenden Tierarzt bzw. dem Landwirt, in dessen Betrieb die Behandlung durchgeführt wurde, für die Dokumentation in einem sogenannten elektronischen Stallbuch (siehe Erläuterungen zu Artikel 1 der Veterinär-Antibiotika-Mengenströme Verordnung: „Zur Diskussion steht die elektronische Erfassung der Anwendungsdaten durch die Tierärztin bzw. den Tierarzt und die Tierhalterin bzw. den Tierhalter im Sinne eines „elektronischen Stallbuches“; die notwendigen Informationen leiten sich aus dem obligatorischen Abgabe-/Anwendungsbeleg ab, wobei zusätzlich ein Diagnoseschlüssel mitgeführt werden soll.“) und

b. als verarbeiteter Datensatz dem meldenden Tierarzt bzw. dem betreuten Landwirt für betriebsspezifische Beurteilungen und Managemententscheidungen insbesondere im Tiergesundheitsdienst (siehe Erläuterungen zu Artikel 1: „Angedacht ist ein grundsätzlich nicht verpflichtendes System in Kombination mit den Tiergesundheitsdiensten.“)

zur Verfügung stehen und

c. durch die Bündler auf Populationsebene ausgewertet werden und nur diese Auswertungen dem Bundesministerium für Gesundheit sowie den Tiergesundheitsdiensten und den jeweiligen tierartspezifischen Branchenorganisationen zur internen Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Dies steht zwar in gewissem Gegensatz zu den Erläuterungen zu Artikel 1 („Die dritte Stufe der Mengenerfassung ist die Bottom-up-Erhebung, um die tatsächlichen Anwendungsdaten im Nutztierbereich zu erfassen bzw. statistisch hochzurechnen. ... Die Daten sind in anonymisierter Form zur Durchführung weiterführender Auswertungen dem BMG in regelmäßigen Abständen zu übermitteln. Die Auswertung der Mengenstrom-Daten wird von der AGES übernommen.“), ist aber dadurch begründet, dass die Verpflichtung zur

Weiterleitung freiwillig übermittelter Daten, die (siehe weiter oben) besonders sensible Informationen enthalten, mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass den Bündlern keine, zumindest aber für die statistische Hochrechnung zu wenig repräsentative, Daten gemeldet werden. Besser sollten daher die Bündler verpflichtet werden, die freiwillig gemeldeten Daten betreffend den Antibiotikaeinsatz durch den Tierarzt (Anwendung) und den Landwirt (Abgabe) „je nach Tierart und Produktionskategorie sowie nach verschiedenen Indikationen“ (Zitat: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Aktionsplan zur Abwehr der steigenden Gefahr der Antibiotikaresistenz, Maßnahme Nr. 10 - EU Kommission 2011) auszuwerten, und diese Informationen über den Antibiotikaeinsatz auf Ebene der österreichischen Nutztierpopulation dem Bundesministerium für Gesundheit zur Verfügung zu stellen.

Gem. § 1 Abs. 2 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung ist „ein Tiergesundheitsdienst (TGD) ... eine ... Einrichtung, mit dem Ziel der Beratung landwirtschaftlicher Tierhalter und der Betreuung von Tierbeständen zur Minimierung des Einsatzes von Tierarzneimitteln“ Im Zusammenhang mit der Erfassung der Antibiotika-Mengenströme im Veterinärbereich (Vertriebs- und Verbrauchsmengenerfassung) ist die Evaluierung des Antibiotikaeinsatzes im Tiergesundheitsdienst anzuregen. Diese kann ebenfalls anhand der durch die Bündler erstellten Auswertungen erfolgen.

Ausschließlich für den Fall, dass Bündler diese Auswertungen nicht durchführen, sollten diese Daten in anonymisierter Form dem Bundesministerium für Gesundheit auf dessen Anforderung („Kann-Bestimmung“) übermittelt werden, um valide Informationen über den Antibiotikaeinsatz „je nach Tierart und Produktionskategorie sowie nach verschiedenen Indikationen“ (Zitat: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Aktionsplan zur Abwehr der steigenden Gefahr der Antibiotikaresistenz, Maßnahme Nr. 10 - EU Kommission 2011) auf Ebene der österreichischen Nutztierpopulation generieren zu können.

Sollte kein branchenspezifischer Bündler existieren oder Bündler keine repräsentativen Auswertungen generieren (können) werden dem Bundesministerium für Gesundheit dadurch in Zukunft erforderliche, valide Informationen über den Antibiotikaeinsatz nach Tierart und Produktionskategorie sowie nach verschiedenen Indikationen nicht zur Verfügung stehen. Sofern auf Grund eigener Anforderung durch das Bundesministerium für Gesundheit der Datensatz gemäß § 8 Abs. 2 übermittelt wird, muss dieser durch die Angabe der pro Kalenderjahr gehaltenen bzw. produzierten Tiermenge (Einheit GVE oder PCU) ergänzt werden (Feldname: Jahresproduktion; Format: Zahl; Beschreibung: im Kalenderjahr produzierte Tiermenge in GVE (alternativ: PCU).

Die Veterinär-Antibiotika-MengenströmeVO sollte daher wie folgt geändert werden:

Änderung des § 9 Abs.1: Die Wortfolge „Meldungen gemäß § 8“ sollte geändert werden zu „Meldungen gemäß §§ 7,8“. Ergänzung durch den Hinweis, dass der Bündler die Funktion einer Meldestelle gemäß § 7 Abs. 4 und 5 übernimmt. Der § 9 Abs. 1 sollte daher lauten:

„§ 9. (1) Zur Übermittlung von Meldungen gemäß §§ 7,8 können sich Tierärztinnen und Tierärzte so genannter Bündler, die vom Bundesminister für Gesundheit in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ veröffentlicht werden, bedienen, die in diesem Fall die Funktion der Meldestelle gemäß § 7 Abs. 4 und 5 übernehmen. Tierärztinnen und Tierärzte haben dabei sicherzustellen, dass alle Meldungen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 für eine Tierart über diesen Bündler gemeldet werden.“

Ergänzung des § 9 Abs. 2 durch den Hinweis auf die gemäß § 7 weiter zu meldende Daten: Der § 9 Abs. 2 sollte daher lauten: „Bündler müssen die weiter zu meldende Daten gemäß § 7 plausibilisieren und für die Meldungen über elektronische Schnittstellen verfügen, über die die Daten an die durchführende Stelle übermittelt werden. Eine Veröffentlichung als Bündler setzt das Vorliegen dieser Möglichkeiten voraus.“

Ergänzung des § 9 durch folgende Absätze: „(3) Nach Anforderung des BMG müssen Bündler die gemäß § 8 gemeldeten Daten je nach Produktionskategorie sowie nach verschiedenen Indikationen auswerten und anonymisieren und diese Informationen dem Bundesministerium für Gesundheit zur Verfügung stellen.“

„(4) Das Bundesministerium für Gesundheit kann, sofern es die Antibiotikaresistenzsituation erfordert und hinreichend valide Informationen betreffend den Antibiotikaeinsatz je nach Tierart und Produktionskategorie sowie bei verschiedenen Indikationen nicht zur Verfügung stehen, die freiwilligen Meldungen unter Einhaltung der in Anhang 4 angeführten Datensatzbeschreibungen bei einem Bündler anfordern. Dabei müssen die Daten gemäß § 8 vor ihrer Übermittlung derart verändert werden, dass ein Rückschluss auf den Melder (Melder_ID), die tierärztliche Hausapotheke (hapo_ID), die Betriebsnummer (LFBIS), den abgebenden/anwendenden Tierarzt (ta_code) sowie das Kennzeichen des behandelten Rindes (omNr) bzw. die Herden-, Stall- oder Buchtenbezeichnung (Tierbezeichnung) nicht mehr möglich ist (Anonymisierung).“

1.10. ad § 7 Abs. 3 sowie Anhang 3 Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO – Entfall der Nutzungsart

§ 7 Abs. 3 der Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO legt den Erfassungszeitraum und die zu übermittelnden Daten der abgegebenen Veterinärantibiotika fest: „Der Erfassungszeitraum hat jeweils das vorangegangene Kalenderjahr vollständig zu enthalten. Die Mengen sind einmal jährlich zu erfassen und unter Einhaltung der Frist des § 5 Abs. 1 unter Verwendung der in Anhang 3 beschriebenen Datensätze im festgelegten Datenformat elektronisch an die durchführende Stelle zu übermitteln.“

Im Anhang 3, 3.2 Abgabedaten ist u.a. die Nutzungsart (Beschreibung: „Mast“, „Zucht“, „Milch“, „Legehennen“, „Elterntier“,...) als zu liefernder Datensatz angeführt.

Da es sich bei dem Datensatz gem. Anhang 3, 3.2 Abgabedaten um einen summarischen Datensatz handelt (Summe der Abgaben eines Kalenderjahres aus einer tierärztlichen Hausapotheke bezogen auf eine LFBIS und eine Zulassungsnummer) müsste von der nach § 60a ABO 2005 hierzu verpflichteten Person

festgelegt werden, welcher Nutzungsart ein landwirtschaftlicher Betrieb zuzuordnen ist (hier wird die Nutzungsart einem Betrieb zugewiesen). Mit Ausnahme beim Geflügel (Elterntiere, Junghennen, Legehennen, Masthuhn, Pute; keine Mischformen) könnte die Zuordnung der Nutzungsart ohne präzise Festlegung von Kriterien, insbesondere für kombinierte Betriebsformen, von den einzelnen verpflichteten Personen sehr unterschiedlich vorgenommen werden. Eine Auswertung der Daten nach Nutzungsart wird damit nur sehr unsichere Aussagen liefern.

Eine Zuordnung zu einer Nutzungsart kann von für die Datenübermittlung verpflichteten Personen nur im Rahmen der freiwilligen Meldung gem. § 8 vorgenommen werden, weil dieser Datensatz die zu einem Zeitpunkt an einem Tier oder einer Tiergruppe mit einheitlicher Nutzungsart vorgenommene Behandlung beschreibt. Hier wird die Nutzungsart einem Tier (Ohrmarke) bzw. einer Tiergruppe (Bucht) zugewiesen.

Die Zuordnung eines Betriebes zu einer Nutzungsart (auch von zu definierenden Mischformen) sollte daher durch die durchführende Stelle auf der Basis noch festzulegender, einheitlicher Definitionen der einzelnen Nutzungsarten und auf der Grundlage zur Verfügung stehender Daten der AMA-Datenbank bzw. des Rinderdatenverbundes (Tierart Rind), des VIS (Tierart Rind und Schwein) und der Qualitätsgeflügelvereinigung (Tierart Geflügel) erfolgen. Diese Nutzungsart ist im Rahmen der Auswertung gem. § 4 den gem. § 7 übermittelten Datensätzen zuzuordnen.

Die Veterinär-Antibiotika-MengenströmeVO sollte daher wie folgt geändert werden:

Streichen des Datensatzes „Nutzungsart“ im Anhang 3, 3.2 Abgabedaten.

1.11. ad Pferde

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass Daten über die Abgabe von Antibiotika zur Anwendung an Tieren, die zur Gewinnung von Lebensmitteln oder von anderen zur Anwendung am oder im Menschen dienenden Produkten vorgesehen sind, an die durchführende Stelle zu melden sind.

Nach dem europäischen Recht (Richtlinie 2009/156/EG2) wird zwischen drei Kategorien von Equiden unterscheiden:

- Schlachtequiden, sind Equiden, die dazu bestimmt sind, entweder direkt oder über einen Markt bzw. eine zugelassene Sammelstelle in einen Schlachthof verbracht und dort geschlachtet zu werden;
- Registrierte Equiden sind alle Equiden, die gemäß der Richtlinie 90/427/EWG registriert und durch ein Dokument zur Identifizierung gekennzeichnet sind, das von der Tierzuchtbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde des Ursprungslands des Equiden, die das Stutbuch oder das

Zuchtregister des betreffenden Equiden führt, oder einer internationalen Vereinigung bzw. Organisation, die Pferde im Hinblick auf Wettkämpfe und Rennen führt, ausgestellt wird;

- Equiden, die für die Zucht oder Produktion bestimmt sind und keine Schlachtequiden oder registrierte Equiden sind.

Die gegenständliche Verordnung betrifft also nur die erste der drei Gruppen von Equiden. Nach Zahlen der Statistik Austria (Pferdebestand bzw. Schlachtungen von Fohlen und Pferden) werden in Österreich jährlich rund 920 Equiden der Schlachtung zugeführt. Dies entspricht knapp 1,5% der gesamten **Pferdepopulation in Österreich**. Schon auf Grund dieser Zahlen ist eine Einbeziehung aller Equiden in den Geltungsbereich der Antibiotika-Mengenströme-VO nicht gerechtfertigt.

Die Einbeziehung der lebensmittelliefernden Equiden wird von der Österreichischen Tierärztekammer grundsätzlich begrüßt. Unter einem wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Umsetzung aus heutiger Sicht nahezu unmöglich ist, da Anhang 1 Z 2 fordert, dass eine LFBIS Nummer anzugeben ist. Die weitaus größte Zahl aller Pferdehaltenden Betriebe in Österreich ist jedoch nicht LFBIS geführt, sodass eine Zuordnung der Abgabe zu einzelnen Betrieben nicht möglich ist. Außerdem fallen die jeweils verfügungsberechtigten Personen und die Eigentümer regelmäßig auseinander und finden sich somit unter einer (falls vorhandenen) LFBIS Nummer die Equiden zahlreicher Eigentümer.

Aus Sicht der Österreichischen Tierärztekammer ist daher vor Einbeziehung der lebensmittelliefernden Equiden die Einführung eines Systems zur Identifizierung von Pferdehaltenden Betrieben notwendig.

2. zur geplanten Änderung der ABO 2005:

2.1. ad § 60a ABO

§ 60a normiert, dass die Aufzeichnungen über den Bezug von Arzneimitteln elektronisch zu führen sind. Wie bereits unter 1.6. zu § 7 Antibiotika-Mengenströme-VO ausgeführt, führt die dort normierte Gegenmeldung zu keinem inhaltlichen Mehrwert, weshalb sich die Österreichische Tierärztekammer bereits dort dagegen ausgesprochen hat. In konsequenter Fortführung der dort ausgeführten Fakten ist aber auch ein elektronisches Führen gem. § 60a Abs. 1 inhaltlich nicht notwendig und führt zu einer unzumutbaren Mehrbelastung aller hausapothekenführenden Tierärztinnen und Tierärzten.

Die Österreichische Tierärztekammer spricht sich daher gegen die Verpflichtung zur elektronischen Führung der Hausapotheken aus. Durch diese Änderung der ABO 2005 wird die Erreichung des Ziels der Antibiotika-

Mengenströme-VO nicht erleichtert. Wie die Aufzeichnungen von den einzelnen hausapothekenführenden Tierärztinnen und Tierärzten geführt werden ist in diesem Zusammenhang vollkommen unerheblich.

2.4. ad § 78 Abs 7 ABO

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die Änderungen des § 60 Abs. 1a mit 1.1.2014 in Kraft treten. Da zu diesem Zeitpunkt aber das Begutachtungsverfahren noch läuft, würde dies bedeuten, dass nach Kundmachung der Verordnung rückwirkend Standortnummern von der BVB zu vergeben wären, während für Hausapotheken, die zum 31.12.2013 bestanden haben, eine solche Nummer durch das BMG vergeben werden würde. Dadurch ergibt sich aber die Gefahr, dass für Hausapotheken, welche zwischen dem 1.1.2014 und dem in Kraft Treten der Verordnung angemeldet werden, eine Nummernvergabe weder durch die BVB noch durch das BMG erfolgt. Es ergeht daher der Vorschlag, § 78 Abs. 7 so zu ändern, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechend angepasst wird.

(7) „§ 60 Abs 1a in der Fassung des BGBl. II Nr. xxx/2014 tritt mit XXXX in Kraft. Für tierärztliche Hausapotheken, die bis zu XXXX-1 bereits bei der Tierärztekammer gemeldet sind, wird die Standortnummer vom Bundesministerium für Gesundheit übermittelt.“

2.5. ad § 78 Abs. 8 und 9

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass § 60a mit 1. Jänner 2014 in Kraft tritt. Da zu diesem Zeitpunkt das Begutachtungsverfahren aber noch nicht abgeschlossen ist, kann die Verordnung jedenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten. Ab dem In-Kraft-Treten sind die Aufzeichnungen elektronisch zu führen, so sich die hausapothekenführende Tierärztin/ der hausapothekenführende Tierarzt nicht auf die Übergangsbestimmung gem. Abs. 9 Z 2 beruft. Wird von dieser Übergangsbestimmung Gebrauch gemacht, so ist die Hausapotheke gem. Z 3 leg. cit. jährlich zu kontrollieren. Fraglich bleibt in diesem Zusammenhang jedoch, warum bisher ein 5 jähriges Kontrollintervall ausreichte und von heute auf morgen das Risiko derart ansteigt, dass eine jährliche Kontrolle notwendig wird. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass nur die wenigsten Hausapotheken zu einem heute noch nicht näher bekannten Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens unterjährig auf elektronische Aufzeichnungen umsteigen werden und damit 2014 eine Überprüfung nahezu aller 1600 Hausapotheken zu erfolgen hätte. Ob ein derartig hoher Verwaltungsaufwand im Verhältnis zum bestehenden Risiko steht, sei dahingestellt und muss von der do. Behörde beurteilt werden.

Nicht geklärt scheint auch die Frage zu sein, wie die Behörde davon Kenntnis erlangt, ob die Aufzeichnungen in der einzelnen Hausapotheke elektronisch erfolgen oder nicht und die Behörde somit im richtigen Intervall kontrollieren kann.

Die Pflicht zur Führung elektronischer Aufzeichnungen ist mit einem erheblichen wirtschaftlichen Aufwand für die einzelne Hausapotheke verbunden. Die Erfassung der Antibiotika-Mengenströme dient der Abwehr der steigenden Gefahr der Antibiotikaresistenz und somit dem Gemeinwohl. Der dafür notwendige Aufwand soll jedoch zu einem Großteil auf einen kleinen Berufsstand abgewälzt werden. Die Tierärztinnen und Tierärzte Österreichs leisten traditionell einen hohen Beitrag zur Volksgesundheit. In diesem Fall ist jedoch mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die entstehenden Kosten die tierärztlichen Praxen überdurchschnittlich belasten, sodass eine anteilige Kostentragung durch die öffentliche Hand notwendig ist. Diese notwendigen Investitionen müssen darüber hinaus betriebswirtschaftlich verträglich sein. Insbesondere in jenen Fällen, in welchen in den nächsten Jahren mit einer Beendigung der tierärztlichen Tätigkeit zu rechnen ist, werden derartige Investitionen nicht mehr getätigt werden. Solche Investitionen müssen als betriebliche Investitionen eingestuft werden können. Dies ist jedoch regelmäßig nur dann der Fall, wenn die Möglichkeit zur vollständigen steuerlichen Abschreibung besteht. Eine gesetzliche Vermutung für betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern für Software gibt es in Österreich nicht. Üblich ist eine Abschreibung auf drei Jahre. Dies bedeutet, dass Hausapotheken, welche innerhalb der ersten drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnungsänderung geschlossen werden (Pensionierung, Praxisverkauf etc.) nicht die Möglichkeit haben, derartige Investitionen als betriebliche Investitionen abzuschreiben.

Auf Grund der obigen Ausführungen regt die Österreichische Tierärztekammer für den Fall, dass von der Einführung des § 60a nicht Abstand genommen wird daher an, § 78 Abs. 9 wie folgt zu ändern:

(9) „Bezüglich der Verpflichtung zur Führung elektronischer Aufzeichnungen für Bezug und Abgabe von Tierarzneimitteln im Sinne des § 60a gilt folgendes:

1. Die Verpflichtung zur Führung elektronischer Aufzeichnungen nach § 60a Abs. 3 entsteht mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
2. Für tierärztliche Hausapotheken die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geführt werden, gilt eine Übergangsfrist, die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 endet.
3. Tierärztliche Hausapotheken, die während der in Z 2 genannten Übergangsfrist noch keine elektronischen Aufzeichnungen führen, haben ihre Aufzeichnungen auf andere Weise zu führen.“